

Antrag auf Förderung einer Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme mit dem Förderbetrag in Höhe von 20.000 Euro

gemäß Anlage 1 der Richtlinie zum Strukturfonds der KZVS

Ich beantrage die Förderung einer (bitte ankreuzen)

Neuniederlassung

Praxisübernahme

Anschrift der Praxis:

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Abrechnungsnummer

Tel.-Nr.

Umfang der Zulassung (bitte ankreuzen):

Zulassung mit einem vollen Versorgungsumfang

Zulassung mit einem halben Versorgungsumfang

Zulassung mit einem ¼-Versorgungsumfang

i Mir ist bekannt, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KZVS bewilligt werden, wenn die jährlich für diese Förderung bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen (berücksichtigt werden nur vollständig eingegangene Anträge).






Die Praxis (zahnärztliche Versorgung) befindet sich in der folgenden Gemeinde (bitte ankreuzen):

- Gemeinde Völklingen (MB Völklingen)
- Gemeinde Großrosseln (MB Völklingen)
- Gemeinde Püttlingen (MB Völklingen)
- Gemeinde Wadern (MB Wadern)
- Gemeinde Weiskirchen (MB Wadern)
- Gemeinde Nonweiler (MB Wadern)

Die Praxis (kieferorthopädische Versorgung) befindet sich im folgenden Mittelbereich (bitte ankreuzen):

- Mittelbereich Dillingen
- Mittelbereich Saarlouis
- Mittelbereich Lebach

Für eine Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

-  Die Antragstellung hat vor bzw. spätestens drei Monate nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen. Die Zulassung darf erst erteilt worden sein, nachdem die Förderfähigkeit durch die KZVS festgelegt wurde.
-  Die Auszahlung des Zuschusses setzt voraus, dass der Förderungsempfänger die vertragszahnärztliche Tätigkeit in dem Gebiet gemäß Förderbescheid aufgenommen hat.
-  Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn der Zulassungsausschuss für Zahnärzte nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung der Förderung positiv über die Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme entschieden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
-  Der Förderempfänger muss nach der Zulassung fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Gibt er seine Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KZVS ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.
-  Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Förderempfänger vor der Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme in einem anderen Planungs- bzw. Mittelbereich vertragszahnärztlich tätig war und seine Aufgabe der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in diesem Planungs- bzw. Mittelbereich dazu führt, dass der zahnärztliche bzw. der kieferorthopädische Versorgungsgrad in diesem Planungs- bzw. Mittelbereich die in Nr. 3 der Anlage 1 der Richtlinie zum Strukturfonds genannten Versorgungsgrade unterschreitet.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel